

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind

Die Empfehlungen (DV 14/20) wurden am 24. November 2020 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Begrifflichkeit	4
3. Heterogene Betroffene und vielfältige Ausbeutungsformen	5
4. Leitende Prinzipien	6
4.1 Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt	6
4.2 Partizipation	7
4.3 Grundlegende Rechte	7
4.4 Balance zwischen Schutz- und Freiheitsrechten des Kindes	8
4.5 Spezifische Aspekte in der pädagogischen Arbeit	9
5. Einleitung von Schutzmaßnahmen: Phasen und Verfahren	11
5.1 Identifizierung und Gefährdungseinschätzung	11
5.2 Inobhutnahme: Kurzfristiger Schutz und Klärungshilfe	12
5.3 Hilfeplanung und langfristige Perspektiventwicklung	14
6. Strukturelle Rahmenbedingungen	16
6.1 Qualifiziertes Fachpersonal	16
6.2 Geeigneter Vormund	17
6.3 Qualifizierte Dolmetscher/innen	17
6.4 Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit	18
6.5 Unterbringungssettings	18
6.6 Zusammenarbeit mit Strafermittlungs- und Strafverfolgungs- behörden	19
6.7 Bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungsangebote	20
6.8 Räumlichkeiten	21
6.9 Finanzierung	22
6.10 Erteilung einer Betriebserlaubnis	22
6.11 Vernetzung und Kooperation	23
7. Fazit	24

1. Einleitung

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Fachberatungsstellen und der Strafverfolgungsbehörden berichten immer wieder von deutschen und ausländischen Mädchen und Jungen, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung geworden sind und der Herausforderung, für ihren Schutz zu sorgen. Expertinnen und Experten gehen von einem großen Dunkelfeld an betroffenen Kindern und Jugendlichen in Deutschland aus. Wie viele Minderjährige in Deutschland von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, wird bislang nicht statistisch erfasst.¹ Nach internationalen wie nationalen Regeln hat jedes Kind das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.² Nach Art. 6 GG, § 1 SGB VIII und § 8a SGB VIII besteht der gesetzliche Schutzauftrag. Der Handel mit und die Ausbeutung von Minderjährigen ist eine Form von Kindesmisshandlung und eine Gefährdung für ihr körperliches, geistiges und/oder seelisches Wohl.

Auch aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union³ und des Europarats⁴ wurde in den vergangenen Jahren das Thema Menschenhandel mit Minderjährigen in Deutschland stärker in den Blick genommen. Erste Schritte wurden unternommen, gezielt Menschenhandel und Ausbeutung von Minderjährigen zu bekämpfen, Fachkräfte für Hinweise auf Ausbeutung zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit der involvierten Akteure (Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weitere) zu stärken. Teil dieser interdisziplinären Bemühungen um den Schutz betroffener Minderjähriger ist die Frage nach geeigneten Unterbringungsplätzen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. So weist die Expertengruppe GRETA der Europarat-Menschenhandelskonvention in ihrem Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2019⁵ auf die im Monitoring von Deutschland deutlich gewordenen Lücken in der Bereitstellung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie von Unterbringungsplätzen hin und fordert dazu auf, Angebote bereitzuhalten, die auf die spezifischen Bedürfnisse minderjähriger Betroffener zugeschnitten sind. Fehlen diese, laufen getroffene Schutzmaßnahmen ins Leere; die betroffenen Minderjährigen verlassen häufig nach kurzer Zeit die Einrichtung und werden vermisst.

Der Deutsche Verein greift mit den vorliegenden Empfehlungen die Frage nach der Ausgestaltung und Ausstattung von spezialisierten Angeboten und Einrichtungen für eine bedarfsgerechte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die von

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Martina Döcker.

- 1 Das jährlich vom Bundeskriminalamt veröffentlichte Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung informiert über abgeschlossene Ermittlungsverfahren zum Straftatbestand Menschenhandel und Ausbeutung zum Nachteil Minderjähriger. Im Jahr 2018 waren dies insgesamt 149 Ermittlungsverfahren zu den unterschiedlichen Ausbeutungsformen des Menschenhandels zum Nachteil Minderjähriger. 172 Minderjährige sind Opfer dieser Straftaten geworden. Vom Bundeslagebild nicht erfasst werden noch laufende Verfahren und Ermittlungen oder Verdachtsfälle, welche die Strafverfolgungsbehörden nicht erreichen, wie z.B. minderjährige Opfer, die sich an Fachberatungsstellen wenden oder durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2018.html> (13. August 2020).
- 2 Art. 36 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) und Art. 9 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie Art. 1 und 2 GG.
- 3 EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer).
- 4 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Europaratskonvention Nr. 197).
- 5 GRETA (2019)07: Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Second Evaluation Round. Strasbourg 20 June 2019.

verschiedenen Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung betroffen sein können, auf. Die Empfehlungen beschreiben die vielfältigen Bedarfe der Betroffenen und benennen gleichermaßen notwendige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie erforderliche strukturelle Rahmenbedingungen in der Unterbringung. Mit dem Ziel, entsprechende bedarfsgerechte Angebote zu schaffen, wurden im Deutschen Verein eine Reihe fachlicher Fragen diskutiert. Wie können von Menschenhandel betroffene junge Menschen bedarfsgerecht in Obhut genommen werden sowie bedarfsgerecht stationäre Hilfe erhalten? Wie können in Anbetracht der vermutlich vergleichsweise geringen Zahl betroffener junger Menschen mit gleichzeitig vielfältigen Bedürfnissen bundesweit bedarfsgerechte Unterbringungsplätze im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt und finanziert werden, die eine unverzügliche bzw. kurzfristige Aufnahme bereits im Verdachtsfall ermöglichen? Welche Qualifizierungsangebote und Fortbildungsmaßnahmen bedarf es für Fachkräfte der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und welche Kooperationen zur Gefährdungseinschätzung und für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Unterstützungsangebotes sind erforderlich?

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an alle Akteure, die mit der Unterbringung von betroffenen jungen Menschen befasst sind, sowie an politische Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene. Sie dienen als Orientierungshilfe für die Bereitstellung und Ausgestaltung von Unterbringungsplätzen, die den spezifischen und vielfältigen Bedarfen der Betroffenen gerecht werden. Damit sprechen sie insbesondere die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an und geben gleichzeitig pädagogischen Fachkräften der stationären Kinder- und Jugendhilfe eine Handlungsorientierung für die Arbeit mit betroffenen jungen Menschen.

2. Begrifflichkeit

Menschenhandel mit Minderjährigen beinhaltet die kommerzielle Ausbeutung eines Kindes und ist somit eine Form von Kindesmisshandlung und eine erhebliche Kindeswohlgefährdung. Der Handel mit Minderjährigen ist eine schwere Straftat⁶, die sowohl im Rahmen organisierter Kriminalität verübt als auch aus dem direkten sozialen und familiären Umfeld begangen wird. Menschenhandel findet auch innerhalb Deutschlands statt. Es ist keine Voraussetzung, dass eine Landesgrenze überschritten wird.

Von Menschenhandel ist auszugehen, wenn Personen durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tat) unter Drohungen, Gewalt oder Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit (Mittel) mit dem Ziel der Ausbeutung der Person.⁷ Falls das Opfer eine Person unter 21

6 Relevante Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch sind: Menschenhandel § 232 StGB, Zwangsprostitution § 232a StGB, Zwangsarbeit § 232b StGB, Ausbeutung der Arbeitskraft § 233 StGB, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung § 233a StGB, Entziehung Minderjähriger § 235 StGB, Kinderhandel § 236 StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen §§ 176, 176a, 176b, 182 StGB, Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung §§ 177, 178 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornografischer Schriften §§ 184b, 184c StGB.

7 Nach EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) in Art. 2 Abs. 1 umfasst Men-

Jahren ist, wird das Element des Mittels jedoch unerheblich, und die Frage, ob Menschenhandel vorliegt, wird ausschließlich über die Tat und den Zweck bestimmt. Ein Kind kann seiner eigenen Ausbeutung juristisch betrachtet nicht zustimmen.⁸ Für Betroffene unter 18 Jahren gelten strafverschärfende Maßnahmen.⁹

3. Heterogene Betroffene und vielfältige Ausbeutungsformen

Die vorliegenden Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Unterbringung schließen betroffene junge Menschen jeglichen Geschlechts und aller Altersgruppen von Kindern bis jungen Volljährigen ein. Die Gruppe der Betroffenen umfasst deutsche junge Menschen, die Opfer oder potenzielle Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung geworden sind, sowie betroffene junge Menschen aus der Europäischen Union sowie den sog. Drittstaaten, deren tatsächlicher oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist.¹⁰ Die Ausbeutungssituationen, in denen sich die betroffenen jungen Menschen befinden, sind äußerst vielfältig. Es unterscheiden sich die Formen sowie die Begleitumstände der Ausbeutung und das Verhältnis, in dem die betroffenen jungen Menschen zu den Täterpersonen stehen. Junge Menschen können von mehreren Ausbeutungsformen (gleichzeitig) betroffen sein. Die jungen Menschen berichten u.a. davon, dass sie innerhalb der Strukturen der organisierten Kriminalität weitergegeben bzw. verkauft wurden und in unterschiedlichen Städten in Deutschland als auch im Ausland gelebt haben und dort im Rahmen der Ausbeutung eingesetzt wurden. Im Verlauf ihrer Ausbeutung können sie langfristig von Opfern zu Tätern werden, die z.B. jüngere Kinder anlernen und beaufsichtigen.

Die Ausbeutungsformen sind vielfältig. Exemplarisch wird hier auf die bisher bekanntesten Formen hingewiesen. Der Deutsche Verein weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Beschreibung der Ausbeutungsformen handelt. Zu den bisher häufigsten Formen des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zählen die verschiedenen Formen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung und der sexuellen Gewalt, z. B. durch den Zwang zur Prostitution, u.a. unter Einsatz der Loverboy-Methode, zur Darstellung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen, u.a. im digitalen Raum, sowie das Anbieten eines Minderjährigen zum sexuellen Missbrauch. Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche von Ausbeutung zur Begehung strafbarer Hand-

schenhandel „Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Art. 2 Abs. 3 definiert Ausbeutung: „Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme“, umgesetzt im Strafrecht in §§ 232, 232a, b, 233, 233a StGB.

8 Siehe auch Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2011/36/EU: „Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.“

9 Art. 2 EU-Richtlinie 2011/36/EU, umgesetzt im Strafrecht in §§ 232, 232a, b, 233, 233a StGB.

10 Prekäre Lebensverhältnisse machen die jungen Menschen besonders vulnerabel für Ausbeutung und Menschenhandel.

lungen, z.B. der Zwang zu Taschendiebstahl oder Drogenhandel (einschließlich des Ausnutzens ihrer Strafunmündigkeit, wenn sie unter 14 Jahre alt sind), sowie von der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, z.B. als Hausmädchen oder in der Gastronomie, und von Ausbeutung durch erzwungene Betteltätigkeit betroffen. In anderen Fällen werden Kinder und Jugendliche zur Heirat gezwungen und diese dient als Tarnung für den weiteren Handel mit ihnen und ihre Ausbeutung. Ausbeutung besteht zudem, wenn junge Mädchen gegen Geld als Bräute an erwachsene Männer gegeben werden, um Familienschulden zu begleichen oder um die Familie finanziell abzusichern. Des Weiteren können Kinder und Jugendliche in Form von unbefugter und kommerzieller Adoption, d.h. durch eine unbefugte und organisierte Vermittlung ausländischer Kinder zum Zweck der Adoption, gehandelt werden. Der Handel zum Zweck der illegalen Organentnahme ist ebenfalls eine Erscheinungsform der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.¹¹

Gemeinsam ist den betroffenen jungen Menschen, dass sie sich selbst häufig nicht als Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung sehen, sie enorme Schuld und Scham empfinden und z.B. in Fällen der Ausbeutung strafbarer Handlungen Opfer und Täter zugleich sein können. Sehr häufig stehen sie in einem emotionalen und/oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Täterpersonen und/oder sind eingeschüchtert durch diese und haben Angst, da sie oder ihre Familienangehörigen bedroht werden. Betroffene junge Menschen können zudem durch die Erfahrung von psychischer und physischer Gewalt stark traumatisiert sein und Persönlichkeitsstörungen entwickelt haben.

Sind ausländische junge Menschen betroffen, kann hinzukommen, dass ihnen ihre Identitätsdokumente abgenommen wurden und vorenthalten werden, sie die deutsche Sprache nicht sprechen, Gesetze und ihre Rechte nicht kennen, sie deutliche Vorbehalte und Angst vor den Behörden und staatlichen Maßnahmen haben. Sie können zudem Einkommensquelle für ihre Familie im Herkunftsland sein. Sie können gemeinsam mit ihren Personensorgeberechtigten oder unbegleitet und getrennt von ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Deutschland sein.¹²

4. Leitende Prinzipien

Die folgenden leitenden Prinzipien sind für den Schutz und die bedarfsgerechte Unterbringung von jungen Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, zu beachten.

4.1 Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt

Bei allen ein Kind betreffenden Maßnahmen ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Das Kindeswohl muss also Leitmotiv aller Überlegungen für Schutzmaßnahmen und die bedarfsgerechte Unterbringung sein.¹³ Kinder und

11 Ausführliche Praxisbeispiele enthält die Praxishilfe von ECPAT Deutschland e.V.: https://ecpat.de/wp-content/uploads/2019/03/ECPAT_BKK_Broschu%CC%88re_Praxishilfe.pdf (14. September 2020).

12 Siehe dazu auch das Policy Paper „Betroffene von Menschenhandel im Asylkontext erkennen: Problembeschreibung und Handlungsempfehlungen“, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., 2020.

13 Vgl. Art. 24 Abs. 2 EU-GrCH, Art. 3 Abs. 1 UN-KRK.

Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten und Träger von Rechten, ihre Ansichten und Belange sind maßgeblich zu beachten. Für die Ermittlung des Kindeswohls müssen umfangreich Informationen zur Geschichte des Kindes und Jugendlichen, zu den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und der spezifischen Art der Ausbeutung und dem familiären Kontext im Rahmen der sozialpädagogischen Anamnese gesammelt werden. Das Kindeswohl muss regelmäßig beurteilt werden.

4.2 Partizipation

Die Partizipation des jungen Menschen ist eng mit der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls verknüpft. Von Handel und Ausbeutung betroffene Kinder und Jugendliche zu informieren, ihnen zuzuhören, ihre Meinung zu berücksichtigen und sie aktiv einzubinden, muss wesentlicher Bestandteil in allen Phasen von der Gefährdungseinschätzung und Einleitung von Schutzmaßnahmen bis zur Entwicklung einer langfristigen Perspektive als auch in einer Unterbringung sein. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in jedem Einzelfall sollen Kinder und Jugendliche ein Mitspracherecht in Bezug auf Sicherheit, die Betreuungsform, eine Familienzusammenführung, die Bestellung eines Vormundes und andere sie betreffende Entscheidungen haben. Dabei ist zu beachten, dass ihre Beteiligung freiwillig ist und keine Pflicht für Kinder und Jugendliche besteht, ihre Meinung zu äußern. Für stark marginalisierte junge Menschen können die Hürden für eine Partizipation besonders groß sein, und Gewalterfahrungen können Kinder und Jugendliche zusätzlich schwächen. Sie sollten behutsam in der Wahrnehmung ihrer Partizipationsrechte unterstützt werden.¹⁴

4.3 Grundlegende Rechte

Als Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben diese jungen Menschen häufig die Erfahrung von Gewalt und Kontrolle sowie einer massiven Verletzung ihrer grundlegenden Rechte gemacht. Zudem haben sie in der Regel keinerlei Idee und Verständnis davon, welche Definitionen und rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland zum Schutz von Minderjährigen bestehen. In der Hilfeleistung sollte ihnen dieses Verständnis nähergebracht werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Fachkräfte die Rechtslage, einschließlich der ausländerrechtlichen Bedingungen, kennen und entsprechend vermitteln können. Die Wahrung ihrer Grundrechte in der Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist daher eine wichtige Erfahrung. In der Kinder- und Jugendhilfe sollen sie Unterstützung erhalten, um gesunde, sichere und vertrauensvolle Beziehungen entwickeln zu können, Fähigkeiten des täglichen Lebens zu erlernen und sie zu einem selbstständigen Leben zu befähigen. Dabei sollte im Blick behalten werden, dass es sich um junge Menschen mit den gleichen Bedürfnissen, wie sie alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben, handelt. Ihre Gesundheitsversorgung und Beschulung während der Unterbringung gehören ebenso hierzu.

¹⁴ Siehe auch 5.3.

4.4 Balance zwischen Schutz- und Freiheitsrechten des Kindes

Mit Aufnahme des jungen Menschen in einer Einrichtung sollte ein individueller Schutzplan mit Maßnahmen als Antwort auf die eingeschätzten Risiken sowie zu ihrer Abschwächung erstellt werden. Die vereinbarten Maßnahmen sollen unter anderem einen weiteren Kontakt zwischen dem betroffenen jungen Menschen und den Täterpersonen und dem organisierten kriminellen Netzwerk verhindern. Dieser Plan kann Regelungen für das Verlassen der Einrichtung, die Nutzung von Telefonen und Social Media, Regelungen für die Kommunikation mit Familie und Freunden etc. enthalten. So können das Abnehmen der SIM-Karte oder internetfähiger Gerätschaften, eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung sowie Ausgang nur in Begleitung einer Betreuungsperson mögliche Schutzmaßnahmen sein. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen dabei verstehen, warum ihre Freiheiten eingeschränkt werden, und aktiv in der Umsetzung ihres eigenen Schutzplanes einbezogen werden. Dafür sollten sie selbst gefragt werden, was sie sich geschützt und sicher fühlen lässt. Grundlegend für die Umsetzung des Schutzplanes ist, dass die Maßnahmen mit den jungen Menschen besprochen werden und sie sowie die Personensorgeberechtigten hierfür ihre Zustimmung geben können. Ihre Beteiligung sowie vertrauensbildende Maßnahmen sind wichtige Mittel, um die jungen Menschen vor einem Entweichen aus der Einrichtung und einer zukünftigen Ausbeutung zu schützen. Hält sich ein junger Mensch nicht an getroffene Schutzabsprachen und gefährdet durch sein Verhalten seinen Schutz und/oder den Schutz anderer Kinder und Jugendlicher, sollte gemeinsam mit dem jungen Menschen und dem Team der Fachkräfte die Bewertung der Risiken und die vereinbarten Maßnahmen überprüft werden.

Grundsätzlich sollten die Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen – v.a. bezogen auf Kommunikation, Bewegung, Beteiligung – im Rahmen der Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nur soweit erforderlich und lediglich für eine (eng) begrenzte Zeit eingeschränkt werden. Diese Maßnahmen sollen zeitnah und regelmäßig im Rahmen der pädagogischen Arbeit und Hilfeplanung geprüft und angepasst werden. Sie sollten nur so lange wie absolut notwendig bestehen.¹⁵

Sind diese Schutzmaßnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit nicht ausreichend, sollten weitere freiheitsbegrenzende Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Minderjährigen im Hilfeplanverfahren mit äußerster Sorgfalt auf ihre Angemessenheit geprüft und gut vorbereitet werden, damit sie wirksam sein können.

Im Rahmen einer Inobhutnahme sind freiheitsentziehende Maßnahmen als Ultima Ratio in Ausnahmefällen zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden (§ 42 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Die Erforderlichkeit ist nur dann zu bejahen, wenn nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen oder sozialpädagogische Hilfen (z.B. intensive Einzelbetreuung nach §§ 27, 35 SGB VIII) nicht geeignet sind, um Leib und Leben zu schützen. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

¹⁵ Siehe 6.4.

Vereinzelt sind Situationen denkbar, in denen vorübergehend gegen den vermeintlichen Willen der betroffenen Minderjährigen zu deren Schutz gehandelt werden muss. So kann eine kurzfristige freiheitsentziehende Maßnahme nach § 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene Kinder und Jugendliche darin unterstützen, bestehende Loyalitätskonflikte zumindest in den Hintergrund treten zu lassen. Die Kinder und Jugendlichen müssen sich nicht aktiv gegen ihre Familien, Freunde oder bedrohenden Personen und Strukturen stellen. Sie können sich auf die neue Situation durch die Fremdbestimmung einlassen. Zugleich signalisieren damit Jugendhilfe und Gerichte deutlich Ziele, Handlungsfähigkeit und die erforderliche „Macht“ für das nötige Vertrauen als Schutzinstanz. Es wird noch einmal betont, dass mit einer solchen Maßnahme sehr sorgfältig umgegangen und diese sensibel mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen besprochen werden muss. Dabei muss immer beachtet werden, dass die Inobhutnahme eine vorläufige Maßnahme darstellt und keine Grundlage für eine längerfristige freiheitsentziehende Unterbringung sein kann.

Der Deutsche Verein empfiehlt grundsätzlich an der Freiwilligkeit festzuhalten, da in der Regel nur dann davon ausgegangen werden kann, dass der junge Mensch die notwendige Bereitschaft und Offenheit für die Annahme der Hilfe und Veränderung entwickeln kann.

4.5 Spezifische Aspekte in der pädagogischen Arbeit

In der Betreuung von jungen Menschen, die Handel und Ausbeutung erfahren haben, ist es wichtig, um die Wirkung der hoch belastenden Lebenssituationen und Traumata auf die Wahrnehmung und das Verhalten der betroffenen jungen Menschen zu wissen und dies in der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Der Deutsche Verein empfiehlt einen traumapädagogischen Ansatz einzubeziehen. Fachkräfte sollten die vom jungen Menschen erlebte Realität anerkennen, einen nicht-bewertenden Ansatz einnehmen und ihm/ihr unvoreingenommen mit einer akzeptierenden Grundhaltung begegnen. Transparenz und Glaubwürdigkeit der Mitarbeitenden sind besonders wichtig.

Einige für diese Zielgruppe spezifische Aspekte sollten dabei Beachtung in der pädagogischen Arbeit finden:¹⁶

- Von ihren Ausbeutern haben die jungen Menschen meist gelernt, dass sie auf der Hut sein und sich von Behörden und Einrichtungen fernhalten sollen. Mit einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe können sie Assoziationen wie staatliche Kontrolle und Sanktionen verbinden. Die Ankunft in einer Unterbringungseinrichtung kann daher für den betroffenen jungen Menschen belastend sein. Der erste Kontakt und die Aufnahmesituation sind daher als sensibles und zugleich entscheidendes Moment für die Annahme der Hilfemaßnahme durch den jungen Menschen zu verstehen.¹⁷ Sie bedürfen einer bewussten Gestaltung

¹⁶ Siehe Erfahrungen von Einrichtungen anderer EU-Länder: <https://ecpat-france.fr/www.ecpat-france/wp-content/uploads/2020/05/Compiled-practices-Koutcha.pdf>

¹⁷ Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in den ersten 24 Stunden nach der Aufnahme in einer Einrichtung die Gefahr besonders groß ist, dass ein junger Mensch, der von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen ist, entweicht.

und besonderer Aufmerksamkeit aller involvierten Fachkräfte, um den jungen Menschen zu unterstützen, die Hilfsmaßnahme annehmen zu können.

- Die Ausbeutungssituation des jungen Menschen ist u.a. durch ein Fehlen an Intimität und Individualisierung charakterisiert. In der Anfangsphase der Unterbringung sollte Priorität in die Versorgung der Grundbedürfnisse gelegt und dem jungen Menschen Zeit gegeben werden, sich wohl und sicher zu fühlen. In dieser Zeit sollten die Fragen des jungen Menschen beantwortet, ihm zugehört und seine Bedürfnisse wahrgenommen und die Kompetenzen und Bedarfe des jungen Menschen eruiert werden. Eine Struktur in Form eines kleinen Terminplans mit einigen Aktivitäten über den Tag hinweg (medizinische Versorgung etc.) ist hilfreich. Dem jungen Menschen soll in dieser Zeit die Möglichkeit gegeben werden, erste Schritte hin zum Aufbau einer Beziehung zu machen.
- Junge Menschen, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung sind, können Zeit benötigen, um Vertrauen zu fassen. Sie können an traumatischen Erfahrungen leiden und aufgrund ihrer Erfahrungen Erwachsenen misstrauen. Das Angebot einer kontinuierlichen Betreuungsbeziehung und konstanter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Betreuungssetting sind daher grundlegend für einen positiven Hilfeverlauf.
- Von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene Kinder und Jugendliche unterliegen mehrfachen Loyalitätskonflikten: Ein Ausbruch aus der Zwangssituation wird mitunter als Verrat an der Familie bzw. dem bisherigen Lebensumfeld bewertet. Familie, Verwandte oder Freunde können durch diesen Schritt in Mitleidenschaft gezogen werden; u.a. auch durch den möglichen Verlust einer finanziellen Einnahmequelle. In der pädagogischen Arbeit sollte der betroffene junge Mensch begleitet und aufgefangen werden, um mit diesen Loyalitätskonflikten einen Umgang finden zu können.
- Junge Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, sind zu allererst Kinder bzw. Heranwachsende. Autoritäten infrage zu stellen, Regeln nicht einzuhalten sind normale Bestandteile des Heranwachsens. Allerdings kann es bei Kindern und Jugendlichen, die von Ausbeutung und Menschenhandel betroffen sind, Verhaltensweisen geben, die aus den Erfahrungen der Ausbeutungssituation resultieren und die für das Überleben wichtig waren. Traumatisierte junge Menschen reagieren auf diese Erfahrungen nicht selten mit sehr herausforderndem Verhalten (Gewalt, Regelbrüche etc.). Dies darf nicht dazu führen, dass diese Kinder und Jugendlichen aus der Schutzunterkunft ausgeschlossen werden und keinen Schutz mehr erhalten. Selbst für gut ausgebildete und spezialisierte Fachkräfte kann es hoch anspruchsvoll sein, eine angemessene Form des Umgangs mit diesen Verhaltensweisen zu finden und sensibel auf die dahinterliegenden Bedürfnisse der jungen Menschen zu reagieren. Die Arbeit mit den Betroffenen erfordert daher traumapädagogisch ausgebildete und erfahrene Fachkräfte und eine entsprechende Unterstützung und Begleitung des Personals durch weitere Expertinnen und Experten (Fachberatungsstellen, Psychologen) und Supervision.

5. Einleitung von Schutzmaßnahmen: Phasen und Verfahren

Bei der Einleitung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist es in allen Phasen und in den Verfahren unerlässlich, dem betroffenen jungen Menschen ein Gefühl von Schutz und Sicherheit zu geben und Maßnahmen konsequent umzusetzen. Für den betroffenen jungen Menschen sollte deutlich werden, dass er von der Kinder- und Jugendhilfe und den kooperierenden Institutionen geschützt und bei einem Neuanfang unterstützt wird.

Niedrigschwellige Angebote vor Ort, z.B. in Form von Streetwork und Sleep-In, können zudem den Zugang für von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene junge Menschen zur Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Die Fachkräfte in diesen Angeboten sollten ebenfalls über Kenntnisse hinsichtlich der Bedarfe von betroffenen jungen Menschen verfügen.¹⁸

Da einigen jungen Menschen erst mit Volljährigkeit die Flucht aus den ausbeutenden Strukturen gelingt, sollten ebenfalls im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) diese Empfehlungen Berücksichtigung finden.¹⁹ Von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene junge Volljährige befinden sich in einer problembelasteten Lebenslage. Die Entwicklung von Unabhängigkeit und Autonomie, wie sie für eine eigenverantwortliche Lebensführung benötigt werden, wird ihnen regelmäßig nicht möglich gewesen sein. Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nicht nur als Fortsetzungshilfe gewährt werden kann. Es ist möglich, Hilfe für junge Volljährige zum ersten Mal nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu leisten.²⁰ Für die betroffenen jungen Volljährigen empfiehlt der Deutsche Verein, den Regelungsgehalt des § 41 SGB VIII zu stärken.

Unabhängig davon, mit welchem Alter die Hilfe beginnt, empfiehlt der Deutsche Verein, dass Hilfe für die Betroffenen mindestens bis zum 21. Lebensjahr andauern kann, um Vertrauen aufbauen, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und langfristige Perspektiven für eine eigenverantwortliche Lebensführung mit dem jungen Menschen entwickeln zu können.

5.1 Identifizierung und Gefährdungseinschätzung

Das Erkennen eines Ausbeutungsverhältnisses und die Einschätzung der Gefährdung sind aus den in der Betroffenenbeschreibung²¹ ersichtlichen Gründen, insbesondere auch aufgrund der Selbst- und Fremdwahrnehmung als Täter und nicht als Opfer, mit großen Herausforderungen für die beteiligten Fachkräfte verbunden. Der Austausch zwischen Jugendämtern kann erforderlich sein, wenn deutlich wird, dass bereits ein anderes Jugendamt oder mehrere Jugendämter im Kontakt mit dem jungen Menschen waren.²² Für die Einschätzung der Gefährdungssituation ist zudem die enge Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, Strafermittlung und Fachberatungsstelle²³ grundlegend, um vorliegende Informa-

¹⁸ Siehe 4.5.

¹⁹ Dies gilt umso mehr, als dass das Prostituiertenschutzgesetz einen besonderen Schutz für 21-Jährige gewährt (§ 9 ProstSchG).

²⁰ Vgl. Schmid-Obkirchner, in Wiesner: Kommentar zum SGB VIII, § 41 Rdnr. 4.

²¹ Siehe dazu Punkt 3.

²² Siehe dazu Punkt 6.11.

²³ In Deutschland gibt es ein Netzwerk von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Men-

tionen zusammenzufügen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird auf das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hingewiesen, das eine Handlungsorientierung für die Vernetzung und Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel für Kommunen, Landkreise und Bundesländer gibt.²⁴ Dieses unterstreicht, dass eine Sensibilisierung und Fortbildung der Fachkräfte und eine abgestimmte Zusammenarbeit der Akteure grundlegend sind, um Anzeichen von Ausbeutung zu erkennen, die Gefährdung einzuschätzen und Verdachtsfälle abzuklären. Für die Bewertung der Gefährdungssituation und der Risiken sollte das Jugendamt in jedem Einzelfall sowohl den Kenntnisstand einer polizeilichen Ermittlung als auch das spezialisierte Wissen einer Fachberatungsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinzuziehen. Bereits in dieser Phase sollten vermeidbare Mehrfachbefragungen der von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen jungen Menschen durch unterschiedliche Behörden, Institutionen und Fachkräfte vermieden werden. Vielmehr sollte ein Austausch auf „need-to-know“-Basis erfolgen.

Bei der Einschätzung der Gefährdungssituation, aber auch im weiteren Hilfeplanverfahren muss als Teil der Risikoanalyse geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Kontakt zu den Familienangehörigen gestaltet werden kann. Der Kontakt zwischen einem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern gehört zu den Grundrechten von Kindern und Eltern (Art. 6 GG). Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, dass Eltern in die kommerzielle Ausbeutung und in den Handel ihres Kindes involviert sein oder diesen organisieren können,²⁵ sollten die Beziehung und familiäre Situation aber sorgfältig geprüft werden, um den Schutz des jungen Menschen sicherzustellen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass in einer solchen Situation der Loyalitätsdruck betroffener junger Menschen gegenüber ihren Familien besonders groß sein kann. Der Deutsche Verein betont, dass die Beteiligung der Betroffenen grundsätzlich in diesen Fällen entsprechend § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erforderlich ist.

5.2 Inobhutnahme: Kurzfristiger Schutz und Klärungshilfe

Wird eine konkrete Gefährdungssituation festgestellt bzw. kann diese nicht ausgeschlossen werden, nimmt das örtlich zuständige Jugendamt²⁶ den/die betroffene Minderjährige/n nach § 42 SGB VIII in Obhut. Die Inobhutnahme soll den unmittelbaren Schutz des Minderjährigen vor einer Fortführung der Ausbeutung gewähr-

schenhandel, von denen die meisten Beratungserfahrung mit minderjährigen Betroffenen verschiedener Ausbeutungsformen haben. Diese FBS sind im KOK zusammengeschlossen, Kontakte können über www.kok-gegen-menschenhandel.de abgerufen werden.

24 <https://www.bmfsfj.de/blob/129878/558a1d7b8973aa96ae9d43f5598abaf1/bundeskooperationskonzept-gegen-menschenhandel-data.pdf>; siehe auch „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken.“ Empfehlungen an Politik und Gesellschaft des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

25 Europol-Lagebericht „Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underage victims in the European Union“, 2018, S. 8.

26 Bei der Inobhutnahme definiert § 87 SGB VIII die örtliche Zuständigkeit bei dem Jugendamt, wo der junge Mensch sich vor der Inobhutnahme aufgehalten hat.

leisten und eine weitere Abklärung der Gefährdungssituation ermöglichen. Dabei bildet die Inobhutnahmesituation zu einem Großteil den Schlüssel für den Zugang und den Vertrauensaufbau zu dem jungen Menschen, der möglicherweise Opfer von Menschenhandel ist, und damit die Grundlage für eine weitere Hilfeannahme.

Haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen keinen Wohnsitz im Inland, ist auch hier das örtliche Jugendamt des tatsächlichen Aufenthaltes für ihren Schutz und die Inobhutnahme zuständig. Unbegleitete ausländische Minderjährige müssen gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden. Bestehen Anzeichen, dass sie möglicherweise Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung sind, empfiehlt der Deutsche Verein, sie von dem Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42b SGB VIII auszunehmen, damit ihr Schutz und ihre Versorgung umgehend vor Ort von dem in Obhut nehmenden Jugendamt gewährleistet werden können.

Gelingt es die Akzeptanz der Personensorgeberechtigten für die Inobhutnahme zu erreichen und stimmen sie der Schutzmaßnahme zu, leitet das zuständige Jugendamt das Hilfeplanverfahren und die Perspektivklärung als Teil dessen ein. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, und eine Herausgabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Eltern würde nach Einschätzung des Jugendamtes zu einer Kindeswohlgefährdung führen, hat es unverzüglich das Familiengericht anzurufen, das über den Entzug der Personensorge bzw. von Teilen der Personensorge gemäß § 1666 BGB zu entscheiden hat. Für den Fall bzw. Verdachtsfall von Handel und Ausbeutung eines Minderjährigen wird die Einschaltung des Familiengerichts regelmäßig zu prüfen sein, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. In der Praxis bedeutet dies, dass es trotz eines familiengerichtlichen Eilverfahrens und Anordnung einer Vormundschaft in der Regel einige Tage dauert, bis ein Vormund bestellt und Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII beantragt sind. In einer solchen Situation ist das Jugendamt nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII „berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind (...)“. Auch während der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen ist das Jugendamt nach § 42a Abs. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes und Jugendlichen notwendig sind. Hier gilt es, Handlungssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern herzustellen und den Schutz von Menschenhandel und Ausbeutung betroffener Kinder und Jugendlicher durch eine kurzfristige Einleitung von Hilfen zur Erziehung sicherzustellen.

Im Rahmen einer umfassenden Kindeswohlermittlung und Risikoanalyse muss eine dauerhafte und nachhaltige Lösung für den betreffenden jungen Menschen entwickelt werden.²⁷ Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die bedarfsgerechte Anschlusshilfe.

Vor dem Hintergrund, dass bei von Handel und Ausbeutung betroffenen jungen Menschen häufig Manipulationen des Alters durch die Täterpersonen vorgenommen werden, empfiehlt der Deutsche Verein in Anlehnung an die Vorgaben der

²⁷ Art. 16 Abs. 2 EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU): „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit eine auf die Einzelbewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden wird.“

EU-Menschenhandelsrichtlinie²⁸ bei Unsicherheit der Alterseinschätzung bis zur Klärung grundsätzlich die jungen Menschen in Obhut zu nehmen. Auch die Hinzuziehung einer/eines auf Aufenthalts- und Asylrecht spezialisierten Expertin oder Experten kann im Einzelfall zum Schutz des Kindes erforderlich sein. Bei der Alterseinschätzung der Betroffenen ist eine besondere Sensibilität zu entwickeln. Wenn die Volljährigkeit festgestellt wird, sollten Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geprüft werden.

5.3 Hilfeplanung und langfristige Perspektiventwicklung

Kontinuität im Hilfeprozess und ein reibungsloser Übergang von der Inobhutnahme in eine Anschlusshilfe sind entscheidend für einen wirksamen Schutz der von Menschenhandel betroffenen Minderjährigen. Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII stellt das zentrale fachliche Steuerungsinstrument des Jugendamtes für die Bedarfsfeststellung und Perspektiventwicklung sowie für die Gewährung von Anschlusshilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie soll die partizipative Aushandlung des Hilfeprozesses unter aktiver Einbindung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten ermöglichen.²⁹ Die Berücksichtigung der Sichtweise des jungen Menschen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass, ganz gleich, welche Lösung letztendlich gefunden wird, diese dauerhaft und nachhaltig sein kann. Um zu gewährleisten, dass der junge Mensch in der Lage ist, sich aktiv zu beteiligen und seine Sichtweise und Wünsche in die Hilfeplanung einzubringen, sollten eine Vor- und Nachbereitung des Hilfeplangesprächs gemeinsam mit Fachkraft, Vormund oder Bezugsbetreuerin/Bezugsbetreuer oder einer Vertrauensperson erfolgen. Dem jungen Menschen sollte angeboten werden, eine Vertrauensperson zum Hilfeplangespräch einzuladen und auf die Zusammensetzung der am Hilfeplangespräch beteiligten Personen Einfluss zu nehmen. Ist für das Kind oder den Jugendlichen ein Vormund oder ein/e Ergänzungspfleger/in bestellt, begleitet diese/r den jungen Menschen durch den gesamten Hilfeprozess. Diese/r ist an der Hilfeplanung zu beteiligen, um für den jungen Menschen die geeignete Hilfe zu finden und eine dauerhafte Lösung zu entwickeln.³⁰

Im Hilfeplanprozess sollte zudem gewährleistet werden, dass eine Expertin/ein Experte aus einer Fachberatungsstelle hinzugezogen wird. Diese/r kann spezifische Kenntnisse zur Thematik Menschenhandel, zum Umgang mit Betroffenen, zu aufenthalts- und auch strafrechtlichen Regelungen sowie zu Sicherheitsaspekten und ggf. zu Traumata und Auswirkungen der Ausbeutungserfahrung in den Planungsprozess einbringen und entsprechend beraten. Das Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte und sozialen Dienste ermöglicht die erforderliche Multiperspektivität bei der Bedarfsfeststellung und der Gestaltung des Hilfeprozesses und kann die vorhandenen fachlichen Ressourcen im Sinne von Synergieeffekten zur Entwicklung einer bedarfsgerechten Hilfe für den jungen Menschen verschränken.

28 Art. 13 Abs. 2 EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU): „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz nach den Artikeln 14 und 15 erhält.“

29 Siehe dazu 4.2.

30 Siehe 6.2

Für von Menschenhandel betroffene junge Menschen sollten die Gespräche zur Fortschreibung des Hilfeplans zunächst in kurzen Intervallen geführt und anlassbezogen bei Veränderungen überprüft werden, sodass ein Nachjustieren des Hilfefarrangements ermöglicht wird. Sind stationäre Maßnahmen erforderlich, sollten diese in einem auf Menschenhandel und Ausbeutung spezialisierten Angebot der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen und der Personensorgeberechtigten nach § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ist dabei zu beachten.

Für ausländische Minderjährige muss in der Regel umfassend geprüft werden, ob ihre Rückkehr in das Heimatland bzw. Land des gewöhnlichen Aufenthaltes, eine Integration und Hilfen in Deutschland oder eine Überstellung in ein anderes Land mit familiären Bezügen bzw. für die Umsetzung einer Schutzmaßnahme dem Kindeswohl am besten entspricht und den Schutz vor einer erneuten Ausbeutung gewährleistet.³¹ Diese Klärung sollte unter Einbeziehung eines/einer auf Aufenthalts- und Asylrecht spezialisierten Expertin/Experten erfolgen, um die Konsequenzen der Entscheidung für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die langfristig ausgerichtete stationäre Unterbringung ist als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII möglich. Nach § 27 SGB VIII haben die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung; sie entscheiden über die Inanspruchnahme der Hilfe. Vor dem Hintergrund, dass auch die sorgeberechtigten Eltern Täter sein können, ist durch das Familiengericht ein Eingriff in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB zu prüfen, sodass betroffene Kinder und Jugendliche Zugang zu einer bedarfsgerechten Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII erhalten.³² Nach § 35a SGB VIII haben die Minderjährigen selbst Anspruch auf Eingliederungshilfe. Hilfen für junge volljährige Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung kann das örtlich zuständige Jugendamt auf Antrag des jungen Volljährigen gemäß § 41 i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII gewähren. Idealerweise erhält dieser hierfür die Unterstützung einer Fachberatungsstelle. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Zugang zu einer bedarfsgerechten Hilfe und Unterbringung auf der Grundlage des SGB IX entsprechend erhalten müssen.

Für die stationäre, langfristig ausgerichtete Unterbringung des jungen Menschen, der Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung ist, sollte eine Unterbringungsform gewählt werden, die ein spezialisiertes Angebot vorhält und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten ist.³³ Hier gelten die grundsätzlichen Qualitätsfaktoren stationärer Hilfen, gleichzeitig ergeben sich einige spezifische Anforderungen für die Ausgestaltung und Ausstattung der Einrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umgang mit jungen Menschen, die von Menschenhandel oder

31 Siehe auch Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): „Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in einem anderen EU-Staat angetroffen werden. Ein Leitfaden für die Verbesserung des Kinderschutzes mit dem Schwerpunkt auf Opfern von Menschenhandel“, Luxemburg 2020, S. 122, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2019-children-deprived-of-parental-care_de.pdf. Dies gilt nicht zuletzt auch für begleitete Minderjährige.

32 Siehe dazu 5.2.

33 Siehe dazu 6.5 und 6.7.

Ausbeutung betroffen sind, mit großen Herausforderungen für die Fachkräfte verbunden ist.³⁴

6. Strukturelle Rahmenbedingungen

Neben den beschriebenen fachlichen Leitprinzipien sind insbesondere die folgenden strukturellen Rahmenbedingungen für die bedarfsgerechte Unterbringung von jungen Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, maßgeblich.

6.1 Qualifiziertes Fachpersonal

Besondere Bedeutung kommt qualifizierten Fachkräften zu. Die grundsätzliche Qualifikation der Fachkräfte orientiert sich dabei an den rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer. Der Deutsche Verein empfiehlt für ein bedarfsgerechtes Unterbringungsangebot, dieses mit traumapädagogisch ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften zu besetzen und die Einrichtung personell so auszustatten, dass eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung und -Aufnahme mit diesem Fachpersonal gewährleistet werden kann. Es ist unerlässlich, die Fachkräfte zu den Ausbeutungsformen sowie Netzwerken des Menschenhandels und deren Operationsweisen zu schulen. Für die Betreuung sind ebenfalls Kenntnisse und Kompetenzen hinsichtlich der Opfer- und Schutzrechte bzw. der relevanten Bestimmungen im Strafrecht sowie hinsichtlich des Schutzes und der Gefahren in digitalen sozialen Medien bedeutsam. In der Arbeit mit ausländischen betroffenen jungen Menschen ist zudem Kultursensibilität wesentlich. Hierzu zählen fundierte Kenntnisse der Lebenswelten, aus denen die betroffenen jungen Menschen kommen, einschließlich Kenntnisse hinsichtlich des Migrations- und Fluchtcontextes als auch ein sensibler Umgang mit Identitäten. Unterschiedliche Sprachkenntnisse der Fachkräfte sind wünschenswert. Generell gibt es gute Erfahrungen mit muttersprachlichen Fachkräften. Von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene junge Menschen können ihnen aber auch großes Misstrauen entgegenbringen und sie verdächtigen, in den organisierten Kriminalitätsstrukturen verwoben zu sein, oder sie können moralische Vorwürfe durch Fachkräfte aus dem eigenen Kulturkreis befürchten. Ein sensibler Umgang des Fachpersonals mit dem möglichen Misstrauen und Befürchtungen ist daher erforderlich.

Die gemeinsame abgestimmte Arbeit im Team ist in der Betreuung der jungen Menschen essenziell. Hierfür bedarf es klarer Abläufe und regelmäßiger Teamgespräche. Kohärenz und ein „Wir-Gefühl“ des Teams sind im Umgang mit jungen Menschen mit Ausbeutungserfahrungen und in einer besonders schwierigen Lebenssituation besonders wichtig. Hierfür sind regelmäßige Schulungen sowie begleitende Supervision für die Fachkräfte wesentliche Bausteine. Zudem sollten die Fachkräfte auf die Unterstützung weiterer Expertinnen und Experten (Fachberatungsstellen, Psychologinnen und Psychologen) zurückgreifen können.

Neben qualifizierten Fachkräften in den Einrichtungen der Inobhutnahme und langfristigen Unterbringungsangeboten empfiehlt der Deutsche Verein zur Sicher-

³⁴ Siehe dazu 4.5.

stellung qualifizierter Inobhutnahme- und Hilfeplanungsprozesse in den Jugendämtern Spezialisierungen zu schaffen. Einzelne Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sollten über ausreichend Wissen über die Hintergründe und Herausforderungen der betroffenen jungen Menschen sowie über Kooperationsbezüge zu den relevanten Akteuren und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern verfügen und den Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Das Fortbildungs- und Weiterbildungsangebot der Landesjugendämter sollte hierfür entsprechende Fortbildungsformate anbieten bzw. bestehende Angebote erweitern.

6.2 Geeigneter Vormund

Dem Vormund kommt eine besondere Bedeutung während des gesamten Hilfeprozesses zu, da er den Minderjährigen durch den gesamten Hilfeprozess begleitet, Leistungen für den Minderjährigen koordiniert und dessen Wohlergehen im Fokus hat.

Bei der Auswahl des Vormunds ist insbesondere auf die Geeignetheit der Person für die Führung der Vormundschaft zu achten (§ 1779 BGB). Im Hinblick auf die Betroffenenengruppe bedeutet dies, dass der Vormund über Kenntnisse zu den spezifischen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen junger Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, über entsprechende Leistungsangebote, Gerichtsverfahren und Kooperationspartner verfügen bzw. sich dahingehend schulen und im gegebenen Fall Expertise hinzuziehen sollte.³⁵

6.3 Qualifizierte Dolmetscher/innen

Sprechen die betroffenen jungen Menschen und/oder ihre Personensorgeberechtigten kein Deutsch oder haben nur geringe Grundkenntnisse, kommt der Auswahl geeigneter und sensibilisierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine wichtige Bedeutung zu, um eine angemessene Kommunikation und Partizipation zu gewährleisten. Familienmitglieder sind dabei nicht als Dolmetscher/innen zu werten. Vielmehr ist es insbesondere im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung wichtig, dass der Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen geschult sind, ein fachlicher Standard bei der Gefährdungseinschätzung, im Hilfeplangespräch und in der bedarfsgerechten Unterbringung ist. Der Deutsche Verein empfiehlt, ausschließlich vor Gericht vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher heranzuziehen, da sie über Kenntnisse von Gerichtsverfahren verfügen und entsprechend übersetzen können. Zudem sollten die Dolmetscher in Sprach- und Kulturmittlung geschult sein, vor allem im Hinblick auf Menschenhandel und Ausbeu-

35 Zur Rolle des Vormundes siehe auch Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): „Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind“, Luxemburg 2015, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-guardianship-children_de.pdf und ECPAT Deutschland e.V.: „Fokus Vormundschaft – Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland“, Freiburg 2016, https://ecpat.de/wp-content/uploads/2017/11/Fokus_Vormundschaft.pdf

tung betreffende Themen. Ein angelegter Pool an Dolmetscher/innen, mit denen Rahmenverträge abgeschlossen werden, hat sich in der Praxis bewährt.

6.4 Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit

Besteht der Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher von Menschenhandel betroffen ist, ist die Bereitstellung eines Schutzraumes und sicheren Umfeldes ein weiterer wesentlicher Faktor, der durch die Unterbringung gewährleistet werden muss. Betroffene Kinder und Jugendliche können möglicherweise weiterhin unter dem Einfluss der Täterpersonen stehen, oder die Täterpersonen suchen nach ihnen und versuchen, den Kontakt wiederherzustellen. Personen, die durch die Ausbeutung junger Menschen profitieren, haben ein großes Interesse daran, so bald als möglich nach einem Kontakt mit Behörden oder Schutzstellen ihre Opfer wieder umfassend kontrollieren zu können. Die bestehende Situation und der Sicherheitsbedarf müssen von den beteiligten Fachkräften in Form einer Risikoanalyse in jedem Einzelfall eingeschätzt werden. Ob die Inobhutnahme und Unterbringung am Ort des tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgen kann oder eine räumliche Entfernung erforderlich ist, muss dabei kritisch geprüft werden. Eine räumliche Distanz macht es für die Täterpersonen schwierig, die Spuren des jungen Menschen zu verfolgen und kann den Schutz erhöhen. Die Unterbringung in einer anonymisierten Schutzeinrichtung erhöht ebenfalls den Schutz des/der Minderjährigen vor den Täterpersonen und ihrem Netzwerk. Es sollte eine individuelle Prüfung erfolgen, ob es angemessen ist, Kinder und Jugendliche mit einer Verbindung zum selben Netzwerk gemeinsam unterzubringen. Gleiches gilt für Geschwisterkinder; in Einzelfällen kann es zum Schutz eines Kindes erforderlich sein, dieses von Geschwistern zu trennen. Um das Risiko zu mindern, dass ein Kind oder Jugendlicher die Einrichtung ohne Rücksprache verlässt oder aus dieser entführt wird, sollten im Rahmen der Unterbringung weitere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf ihre Erforderlichkeit für eine begrenzte Zeit geprüft werden.³⁶

6.5 Unterbringungssettings

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Betroffenen vermutlich um eine vergleichsweise kleine Gruppe von jungen Menschen mit vielfältigen und durchaus unterschiedlichen spezifischen Bedarfen handelt, empfiehlt der Deutsche Verein, bestehende Unterbringungsangebote mit Plätzen für die Bedarfe dieser Gruppe auszustatten und das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse der betroffenen jungen Menschen zu ermöglichen.³⁷ Je komplexer die Bedarfe sind, desto spezifischer müssen die Angebote ausgestaltet werden. Dies sollen auf die Betroffenen ausgerichtete, mit differenzierten Angeboten ausgestattete Unterbringungsplätze, in einem sicheren Umfeld (teilweise auch mit neuer Identität) sein.³⁸ Im Bedarfsfall sollte der junge Mensch kurzfristig aufgenommen sowie die Grundversorgung und

³⁶ Siehe dazu 4.4.

³⁷ Eine Anbindung an Angebote mit einer ähnlichen Zielgruppe ist im Hinblick auf eine Verträglichkeit der Problemlagen und Bedarfe der untergebrachten jungen Menschen zu prüfen.

³⁸ Dabei sollte die Möglichkeit einzelfallbezogener Zusatzleistungen parallel zur Unterbringung mitgedacht werden.

falls notwendig medizinische und psychische Betreuung sichergestellt werden.³⁹ In enger Kooperation mit Fachberatungsstellen/-diensten sollte eine spezialisierte Beratung und Unterstützung für die betroffenen jungen Menschen gewährleistet werden. Um das Wunsch- und Wahlrecht und gleichzeitig ihre Sicherheit zu gewährleisten, sollten bundesweit Einrichtungen spezialisierte Unterbringungsplätze anbieten, damit je nach Situation eine wohnortnahe oder eine weit entfernte Unterbringung möglich ist. Ein denkbare Modell hierfür ist ein Trägerverbund, der dezentral arbeitet, in dem z.B. jeweils zwei Plätze für die Zielgruppe an bestehende Wohngruppen bzw. Inobhutnahmestellen angegliedert und freigehalten werden.

Sofern es dem individuellen Bedarf entspricht, können zudem Pflegekinderstellen mit professionellen Pflegeeltern, die über spezifische Kenntnisse zu Menschenhandel, dessen Ausbeutungsformen und den damit zusammenhängenden Sicherheitserfordernissen verfügen, ein passgenaues Unterbringungsangebot anbieten. Diese sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften ermöglichen in einem familienanalogen Betreuungssetting Kontinuität in der Betreuungsbeziehung und eine auf die individuellen Bedürfnisse des jungen Menschen abgestimmte Hilfe.

Ergänzend zu den dezentralen Unterbringungsplätzen ist die Einrichtung von spezialisierten Schutzeinrichtungen für spezifische Ausbeutungsformen denkbar. Diese Schutzräume sollten speziell für die Bedarfe von jungen Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, konzipiert und mit entsprechend hohen Sicherheitsstandards ausgestattet werden. Sie sollten die unverzügliche Aufnahme eines betroffenen jungen Menschen sicherstellen sowie eine angemessene Unterbringung während der Zeit der Klärung der Gefährdungssituation, Bedarfsfeststellung und Perspektiventwicklung gewährleisten. Erforderlich sind dabei insbesondere eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung und Ansprechpartner vor Ort. In einigen EU-Ländern wird diese Einrichtungsform bereits erfolgreich umgesetzt.⁴⁰

6.6 Zusammenarbeit mit Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden

Mit der Aufnahme eines von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Minderjährigen bzw. in einem Verdachtsfall, sollte die Einrichtung Informationen zu den Umständen der Ausbeutung des Minderjährigen erhalten, um eine Risikobewertung vornehmen und erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einschätzen und individuell anpassen zu können. Wird der Minderjährige z.B. durch die Polizei in die Einrichtung gebracht oder an das Jugendamt übergeben, sollte für den erforderlichen Informationsfluss zum Kinderschutz seitens der Polizei gesorgt werden. Bei der Weitergabe der Information sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Ein Protokoll für die Übergabe kann hier Handlungssicherheit geben.

Umgekehrt sollte hinsichtlich eines Austausches von Informationen, die der junge Mensch, z.B. in einem Gespräch seinem/r Bezugsbetreuer/in anvertraut hat, sehr genau geprüft werden, ob die Weitergabe einer Information an die Strafermitt-

39 Siehe auch KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.: „Unterbringung von betroffenen des Menschenhandels in Deutschland gesichert?“, 2017.

40 So zum Beispiel in Belgien von der Asociación Esperanto: <https://www.esperantomena.org>.

lungsbehörden erforderlich ist. Der Schutz der persönlichen Daten und des Vertrauensverhältnisses zwischen dem jungen Menschen und den Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen auch hier eingehalten werden. Daher muss der junge Mensch regelmäßig dem Informationsaustausch zustimmen. In jedem Fall muss der junge Mensch vollumfänglich über die Konsequenzen der Weitergabe der Information informiert werden.

Mit Blick auf das Ermittlungsverfahren zu den Straftatbeständen des Menschenhandels und der Ausbeutung, kann die bedarfsgerechte Unterbringung betroffener junger Menschen für ihre Stabilisierung und eine Begleitung als Zeuge/Zeugin im Ermittlungsverfahren eine wichtige Rolle spielen.

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein, die Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei strukturell zu stärken, um der Gefährdung eines jungen Menschen durch Menschenhandel und Ausbeutung mit wirksamen Schutzmaßnahmen begegnen zu können. So sollte beispielsweise das Schengener Informationssystem (SIS II) konsultiert werden, um zu klären, ob ein Kind als vermisst gemeldet ist.

6.7 Bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungsangebote

Der junge Mensch wird ab dem Zeitpunkt der Identifizierung und der Einleitung von Schutzmaßnahmen sowie im Rahmen seiner Unterbringung und gegebenenfalls einer Strafermittlung mit vielen verschiedenen Akteuren konfrontiert (z.B. zur Diagnostik, Betreuung, Versorgung, Strafverfahren). Hierbei kann es unterschiedliche Formen der Kommunikation und Interaktion mit dem jungen Menschen geben. Bisher muss der/die Betroffene meist jede beteiligte Stelle aufsuchen, mehrfach von den Erfahrungen berichten und sich neuen fremden Personen offenbaren. In Anlehnung an das Barnahus-Modell⁴¹ und im Sinne einer kindgerechten Justiz⁴², sollte ein auf den jungen Menschen zentrierter Ansatz, in einem für diesen sicheren Umfeld entwickelt und multidisziplinär und ressortübergreifend zusammengearbeitet werden. Hierfür bedarf es Schulungen und ausreichender Ressourcen für die Mitarbeitenden in den beteiligten Stellen. Ziel ist, den jungen Menschen zu schützen, eine sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung des jungen Menschen zu verhindern und Ergebnisse zu sichern, die zum Wohl des jungen Menschen sind.

6.7.1 Spezifische Hilfsangebote

Im Rahmen der Unterbringung sollte für den Zugang des jungen Menschen zu spezifischen Hilfeangeboten wie der Spezialisierten Fachberatung Menschenhan-

41 Der Name Barnahus („Haus für Kinder“) kommt aus Island. Dort wurde im Jahr 1998 das erste Barnahus gegründet. Seither wurden – vor allem in den nordischen Ländern, aber auch in Deutschland – viele Barnahus eingerichtet. Ein Kerngrundsatz des Barnahus-Modells sind die partizipatorischen Rechte des Kindes, gehört und angemessen informiert zu werden. Es umfasst einen multidisziplinären und ressortübergreifenden Ansatz, bei dem die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Stellen (Recht, Soziales, Medizin) in einem kinderfreundlichen Gebäude sichergestellt wird, sodass für Kind und Familie umfassende Leistungen aus einer Hand geboten werden können. Der Kern des Barnahus-Modells ist die Annahme, dass die Aussage des Kindes sowohl zur Identifizierung und Untersuchung von Kindesmissbrauch zwecks strafrechtlicher Verfolgung als auch für therapeutische und Schutzzwecke wesentlich ist. Siehe dazu: Barnahus-Modell-Qualitätsstandards, http://www.childrenatrisk.eu/promise/wp-content/uploads/sites/4/2018/06/DE_StandardsSummary_FINAL.pdf

42 Siehe auch: Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, Straßburg 2012.

del⁴³, der Spezialisierten Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend⁴⁴, psychosozialen Hilfen, traumapädagogischen Angeboten etc. gesorgt und die Inanspruchnahme von Opferschutzrechten unterstützt werden.⁴⁵ Betroffene junge Menschen müssen umfassend über ihre Rechte im Strafverfahren, die Möglichkeit einer Nebenklage und der Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes und auch über den Rechtsanspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung beraten und sowohl über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Zeugenschutzprogrammes als auch hinsichtlich Entschädigungsansprüchen⁴⁶ informiert werden. Diese Beratung und Hilfen können integriert als Teil des Unterbringungsangebotes oder aber über eine Kooperation mit Fachberatungsstellen, Psychologinnen und Psychologen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie weiteren Stellen sichergestellt werden.

Zur Aufgabe eines bestellten Vormundes gehört es, die Zusammenarbeit der verschiedenen Diensteanbieter, Fachstellen und Einzelpersonen zu koordinieren und sicherzustellen, dass das Netzwerk aus den unterstützenden Diensten angemessen funktioniert und das Wohlergehen des jungen Menschen gewährleistet ist.⁴⁷

6.7.2 Geschlechtsspezifische Angebote

Sowohl Mädchen als auch Jungen, aber auch junge Menschen, die sich einem dritten Geschlecht zugehörig fühlen, können von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland betroffen sein. In der Unterbringung müssen ihre geschlechtsspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt und auch hier aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive für Schutz gesorgt werden. Dies kann zum Beispiel insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrung sexueller Ausbeutung/sexualisierter Gewalt von besonderer Bedeutung sein. Der Deutsche Verein empfiehlt, den von Menschenhandel betroffenen jungen Menschen geschlechterspezifisch unterschiedliche Bezugspersonen und geschlechtsspezifische Einrichtungen anzubieten. Dabei sollte beachtet werden, dass es nicht vorhersehbar ist, zu welcher Person ein Kind oder Jugendlicher Vertrauen fasst. Dies hängt von den individuellen Erfahrungen und Rollenbildern des Kindes oder Jugendlichen ab.

6.8 Räumlichkeiten

Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten der Einrichtungen mit einem spezialisierten Angebot für die Betroffenenengruppe sollten ebenfalls einige Aspekte gewährleistet sein. Vor dem Hintergrund, dass die Bewegungsfreiheit der betroffenen

43 KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.: www.kok-gegen-menschenhandel.de

44 Bundeskoordination Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: <https://www.bundeskoordination.de/>

45 Vgl. Leitlinien der Vereinten Nationen über die Rechtsprechung für Kinder, die Opfer oder Zeugen von Straftaten wurden (ECOSOC Res. 2005/20, 2005), Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007, SEV Nr. 201), EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (Richtlinie 2011/36/EU).

46 Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG), <https://www.gesetze-im-internet.de/oeg/BJNR011810976.html>

47 Vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Luxemburg 2015, S. 47 (4. September 2020).

jungen Menschen zeitweise eingeschränkt sein kann, empfiehlt der Deutsche Verein, die Angebote mit ausreichend und bedarfsgerechten Räumlichkeiten sowie mit einem Außenbereich auszustatten, der den jungen Menschen Möglichkeit bietet, sich im Freien aufzuhalten, sich dort zu beschäftigen und zu bewegen. Es sollte zudem geprüft werden, ob Maßnahmen erforderlich sind, die das Gebäude und Gelände nach außen hin absichern, sodass Unbefugte nicht ohne Weiteres Zugang erhalten. Auch eine gute Übersichtlichkeit der Räumlichkeiten sollte gegeben sein und ein Nachtbereitschaftszimmer möglichst in der Nähe des Zimmers oder derjenigen Zimmer liegen, die für die Betroffenen vorgesehen sind. Ein weiterer Gesichtspunkt sind Räumlichkeiten mit einer (auch technischen) Ausstattung, die in Anlehnung an das Barnabus-Modell diverse Termine und Gespräche mit den untergebrachten jungen Menschen vor Ort in der Einrichtung ermöglichen.

6.9 Finanzierung

Um den Betroffenen mit ihren spezifischen Bedarfen gerecht zu werden und eine entsprechende Unterbringung sicherzustellen, ist die Möglichkeit einer kurzfristigen und unbürokratischen Aufnahme von betroffenen jungen Menschen erforderlich. Da die Belegung der Unterbringungsplätze erheblichen Schwankungen unterliegt, diese aber dennoch vorgehalten werden müssen, empfiehlt der Deutsche Verein, dies entsprechend in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen.

Zudem empfiehlt der Deutsche Verein, modellhaft in einigen Bundesländern die Einrichtung spezialisierter Schutzeinrichtungen zu erproben. Hierfür könnte die Finanzierung im Rahmen eines Modellprojektes des Bundes nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gefunden werden. Das Angebot sollte im Hinblick auf die Bedarfe der Betroffenen evaluiert und die Überführung des Modellprojekts in ein Regelangebot geprüft werden.

6.10 Erteilung einer Betriebserlaubnis

Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche ganztägig untergebracht werden, bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII.⁴⁸ Die Betriebserlaubnis erteilen die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach Prüfung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 45 SGB VIII haben die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis zu erfüllen. Das erforderliche Konzept muss insbesondere nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII die Anforderungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung, Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Personal erfüllen. Zudem sind die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung zu unterstützen und die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht zu erschweren

⁴⁸ Dies gilt sowohl für die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung im Fall einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII als auch für die Unterbringung in einer stationären Einrichtungen als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII oder als Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.

(§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). In der Einrichtung sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu schaffen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). Für die bedarfsgerechte Unterbringung von jungen Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, empfiehlt der Deutsche Verein, dass im Konzept ein auf diese Betroffenengruppe spezialisiertes Angebot mit einer Beschreibung der Ausgestaltung und Ausstattung des Unterbringungsangebotes dargelegt und deutlich gemacht wird, wie den besonderen Bedürfnissen von Menschenhandel Betroffener begegnet wird. Die Möglichkeit des Einsatzes freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen muss ebenfalls im Konzept dargelegt werden.⁴⁹ Die vorliegenden Empfehlungen können als Orientierungshilfe dienen.

Für die Erweiterung bereits bestehender Einrichtungen um ein spezialisiertes Unterbringungsangebot für von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene junge Menschen ist es nötig, mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu klären, ob es aufgrund der Änderungen in der Konzeption und sonstiger Rahmenbedingung der erneuten Beantragung der Betriebserlaubnis bedarf. Zudem ist es erforderlich, mit den belegenden Jugendämtern zu besprechen, ob und wie sich diese Konzeptionsänderung für die bereits untergebrachten jungen Menschen auswirkt bzw. auswirken könnte.

6.11 Vernetzung und Kooperation

Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die Landesjugendämter die Vernetzung und den Austausch im Hinblick auf die Gruppe junger Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe institutionalisieren sowie einen engen Austausch hierzu mit weiteren Akteuren etablieren. Der Schutz und die Bedarfe junger Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, sollten als Themenbereich in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene aufgenommen werden. Dies soll der Vernetzung und Abstimmung untereinander über Angebote und Maßnahmen für die Betroffenen als auch dem Austausch über Erscheinungsformen und Entwicklungen sowie der Einschätzung von bestehenden Bedarfen dienen. Daneben sollte der regelmäßige und enge Austausch zwischen Jugendamt, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren verankert werden, um die Zusammenarbeit an den Schnittstellen abzustimmen, anonymisiert Fälle zu beraten und Informationen über Trends auszutauschen sowie präventive Maßnahmen zu entwickeln. Für die Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung im Einzelfall sollten gemeinsame Fallkonferenzen des Jugendamtes, der Polizei, der Unterbringungseinrichtung bzw. Inobhutnahmestelle sowie Fachberatungsstellen durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte eine Kommunikation der Träger der öffentlichen Jugendhilfe untereinander etab-

⁴⁹ Für die etwaige Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen sind insbesondere die diesbezüglichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter maßgeblich: „Handlungsempfehlungen – Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM)“, Saarbrücken 2017, https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/fkp_quelle/pdf/129_Beratung_20und_20Aufsicht_20bei_20Angeboten_20der_20station_c3_a4ren_20Erziehu ngshilfe_20mit_20freiheitsentziehenden_20Ma_c3_9fnahmen_20_28feM_29.pdf (29. September 2020).

liert werden, sodass Transparenz über vorhandene Angebote hergestellt und fallbezogene Informationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes ausgetauscht werden können.

7. Fazit

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen vor Menschenhandel und Ausbeutung erfordert abgestimmte und gut ausgestattete Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes und der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, in den Hilfen für junge Volljährige als auch analog Hilfen für junge betroffene Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach dem SGB IX. Hierfür müssen in der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerechte Unterbringungsangebote geschaffen werden, sodass den vielschichtigen Bedarfen der Betroffenen, einschließlich des Bedarfs an Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, wirksam begegnet werden kann.

- Auf der kommunalen Ebene ist es erforderlich, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fachkräfte der Jugendämter qualifizieren und Strukturen für eine eng abgestimmte Zusammenarbeit mit der Polizei, Fachberatungsstellen und anderen Jugendämtern etablieren. Der Deutsche Verein empfiehlt, einen Pool an Dolmetscherinnen und Dolmetschern, qualifiziert für die Übersetzungstätigkeit mit jungen Menschen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, einzurichten und auf diesen im Bedarfsfall zurückzugreifen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote vor Ort unterstützen und eine entsprechende Finanzierung für das Bereithalten der Unterbringungsplätze in den Entgeltvereinbarungen berücksichtigen.
- Die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sind (auf)gefordert, bedarfsgerechte Angebote für diese betroffenen jungen Menschen zu schaffen, diese konzeptionell zu entwickeln und für eine entsprechende Qualifizierung des Fachpersonals in den Angeboten zu sorgen.
- Als überörtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe liegt es in der Steuerungsaufgabe der Landesjugendämter, die Entwicklung angemessener und ausreichender Angebote in der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu forcieren, die Träger fachlich zu beraten und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Betriebserlaubnis zu erteilen. Dies kann durch eine konzeptionelle Erweiterung von Unterbringungsangeboten in bestehenden stationären Hilfeformen dezentral erfolgen. Zugleich müssen bedarfsgerechte Inobhutnahmeplätze bereitgestellt werden. Die Landesjugendämter sollten – ggf. in Kooperation mit anderen Stellen – den Bedarf an Schulungen für das Fachpersonal in den entsprechenden Jugendhilfe- bzw. Schutzeinrichtungen sowie in den Jugendämtern aufgreifen und spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung der Fachkräfte anbieten. Flankierend braucht es eine Fachberatung, die Jugendämtern im Einzelfall zu den spezifischen Bedarfen der Betroffenen Beratung anbieten, koordinie-

rend arbeiten und an geeignete spezialisierte Unterbringungsplätze verweisen kann.

- Aufgrund der überregionalen Bedeutung regt der Deutsche Verein an, dass der Bund im Rahmen eines Modellprojektes spezifische Schutzunterkünfte mit erhöhten Sicherheitsstandards finanziert. Das Modellprojekt sollte evaluiert werden, um wissenschaftlich begründete Aussagen über Bedarfe der betroffenen jungen Menschen, die angemessene Ausgestaltung wirksamer Schutzmaßnahmen und bedarfsgerechte Angebote treffen zu können. Daneben sollte der Regelungsgehalt des § 41 SGB VIII im Hinblick auf die erstmalige Einrichtung von Hilfe für junge Volljährige gestärkt werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de